

Eisenbahn schon Jahre lang besteht, und daß dann erst eine Nothwendigkeit zur Nacherpropriation sich herausstellt, die man nicht vorhersehen konnte, die aber auch einzig durch §. 31 der Verfassungsurkunde nicht gerechtfertigt wird. So wäre es z. B. möglich, daß durch ein Elementenereigniß ein Stück Eisenbahn von 80 oder 100 Ellen ungangbar gemacht würde und daß auch an demselben Platze die Bahn nicht wieder herzustellen wäre, sondern vielleicht 200 Ellen rechts oder links gelegt werden müßte. Es wäre möglich, daß die Regierung selbst sich bewogen fände, eine Vermehrung der Wächterhäuser zu verlangen; daß sie dem Directorio der Eisenbahn anbeföhle, mehr Wächterhäuser zu errichten; da fehlte aber der nöthige Raum dazu und müßte expropriirt werden. Sagen nun die Eigenthümer desselben: „Wir geben von unserm Eigenthume Nichts her,“ so müßte das Expropriationsgesetz in Anwendung gebracht werden. Die §. 31 der Verfassungsurkunde würde aber weder in dem letztern, noch viel weniger in dem erstern Falle allein, und ohne das Expropriationsgesetz zugleich anzuwenden, ausreichen. Ebenso wenig würde in dem einem wie in dem andern Falle die Sache bis zu dem nächsten Landtage und zu einem neu vorzulegenden Expropriationsgesetze verschoben werden können. — Ich bin ganz damit einverstanden, daß Expropriationen überhaupt und namentlich Nacherpropriationen nicht ohne dringende Nothwendigkeit vorgenommen werden sollen, habe aber auch die Ueberzeugung, — eine Ueberzeugung, die sich durch die Erfahrung der letzten Jahre bestätigt und in jedem Jahre mehr befestigt hat — daß die hohe Staatsregierung außer den Fällen wahrer Nothwendigkeit niemals ihre Einwilligung zu Expropriationen geben wird. Freilich wird diese Nothwendigkeit immer nur eine relative sein, d. h. eine solche, die den Character der Nothwendigkeit nicht an sich und im Verhältniß zum Staatswohle überhaupt, sondern nur im Verhältnisse zu dem speciellen Zwecke hat, der hier erreicht werden soll, nämlich dem Dasein einer Eisenbahn und alles dessen, was dazu gehört. Allein wollen wir gehörig eingerichtete, und namentlich für die Sicherheit des Publicums gehörig berechnete Eisenbahnen, so müssen wir auch der hohen Staatsregierung das Vertrauen schenken, daß sie die geeigneten Mittel zu diesem Zwecke zwar ergreifen, aber in deren Wahl nicht über die Grenze des unumgänglich Nöthigen hinausgehen werde. Durch ein Gesetz, wie es der Herr Vicepräsident vorgeschlagen hat, könnte die Staatsregierung sehr leicht gehindert werden, dasjenige zu verfügen, was die augenblickliche Dringlichkeit der Umstände erfordert. Diese Dringlichkeit wäre freilich am Ende keine absolute, nur eine relative Nothwendigkeit, aber doch immer eine unumgängliche, d. i. eine solche, die ohne Expropriation nicht zu beseitigen ist. Aus diesen Gründen werde ich mich gegen diesen Antrag erklären.

Prinz Johann: Ich will die Fälle gar nicht ableugnen, die der geehrte Sprecher aufgestellt hat. Eine Expropriation ist entweder dringend oder nicht. Ist sie nicht dringend, so kann man die Versammlung der Stände abwarten; ist sie aber dringend, so hilft §. 80 der Verfassungsurkunde aus.

D. Großmann: Die Aeußerungen des Herrn Domherrn

D. Günther stellen wirklich uns Alle für immer unter das Schwert des Damokles. Ich gebe zu, daß Nacherpropriationen wegen der menschlichen Fehlbarkeit wohl nicht zu vermeiden sind; sie sind aber doch jedenfalls zu motiviren durch neue Ereignisse und Thatsachen, welche die Nacherpropriation nothwendig machen; z. B. bei dem macherschen Durchstich hatte man nicht darauf gerechnet, daß das Erdreich so nachschießen würde, wie es geschah. Das ist ein Fall, den ich sehr gern gelten lasse; oder man denke sich, daß man irgendwo zum Bau einer Brücke ein Stück expropriirt hat, aber bei dem Grundgraben findet sich, daß ein gewaltiger Klot geschlagen werden muß, während ganz in der Nähe sich Felsengrund findet; das würde sich allerdings rechtfertigen. Ein solcher Fall ist aber hier gar nicht nachgewiesen, sondern es ist ein reines Versehen des Directorii, und da frage ich, ob der Petent ein solches Versehen büßen soll. Daß übrigens bei außerordentlichen Fällen, welche der geehrte Sprecher vor mir in Aussicht stellt, die hohe Staatsregierung vollkommen freie Hand haben muß, ist gewiß; dazu schenke ich ihr das vollste Vertrauen.

Domherr D. Günther: Ich bitte den Herrn Sprecher vor mir, sich zu erinnern, daß das, was ich gesagt habe, sich keineswegs auf die Hänel v. Cronenthal'sche Beschwerde bezog, und ebensowenig auf das, was die geehrte Deputation darüber begutachtet hat — sondern nur auf den Antrag des Herrn Vicepräsidenten. Ob in dem Falle, um den es sich hier zunächst handelt, die Nacherpropriation nöthig gewesen sei oder nicht, das ist ein Gegenstand, den ich umsomehr auf sich beruhen lassen zu müssen glaube, da diese Sache bereits rechtskräftig entschieden ist und mir, dem Juristen, dem Facultisten, dem Vorstande eines Spruchcollegii, vor Allem zukommt, über eine rechtskräftig entschiedene Sache auch nicht ein einziges Wort mehr zu sagen.

Bürgermeister Wehner: Wenn Niemand mehr spricht, so bitte ich, zum Schlusse sprechen zu können.

Präsident v. Gerßdorf: Ich weiß nicht, ob der Herr Referent noch zu sprechen gedenkt?

Bürgermeister Gottschald: Ich meinerseits verzichte nun auf das früher erbetene Wort, da der Referent das Nöthige bereits erwiedert hat, und ich spüre, daß der Vortrag des Bericht's meiner Stimme doch sehr zugesetzt hat.

Bürgermeister Wehner: Wenn die hohe Staatsregierung der Deputation den Vorwurf gemacht hat, als hätte sie wollen einen Tadel gegen die Staatsregierung aussprechen und ihr Weisungen geben, so habe ich zuvörderst zu bemerken, daß zwischen Aussprechen der motivirten Ueberzeugung und Tadel doch noch ein gewaltiger Unterschied ist, und daß das der Deputation nicht von Weitem in den Sinn gekommen ist. Sobald man die Situationscharte, die uns vorgelegen hat, bei der Deputation einsah, sobald man gewahr wurde, daß die Länge des Platzes, in dem Risse unter A mit E bezeichnet, nicht nur für alle Bedürfnisse des Eisenbahnunternehmens ausgereicht hätte, sondern daß noch ein bedeutender Platz zum Halten von Wagen übrig geblieben wäre, da konnte die Deputation sich nicht überzeugen, daß hier die Nothwendigkeit der Nacherpropriation so vorliege,